

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**
– Drucksachen 20/5548, 20/6018 –

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Regionalisierungsgesetzes**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/5799, 20/6018 –

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Regionalisierungsgesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Florian Oßner, Metin Hakverdi, Dr. Paula
Piechotta, Frank Schäffler, Marcus Bühl und Dr. Gesine Löttsch**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges Nahverkehrsticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen („Deutschlandticket“).

Die Regionalisierungsmittel sollen hierfür in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils 1,5 Mrd. Euro erhöht werden. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 durch Mindereinnahmen entstehen, sollen Bund und Länder je zur Hälfte tragen. Daher sollen die Regionalisierungsmittel bereits im Jahr 2023 unabhängig von der verspäteten Einführung ebenfalls bereits um 1,5 Mrd. Euro im Sinne einer Abschlagszahlung erhöht werden. Die tatsächlichen Mindereinnahmen im Jahr 2023 sollen im Jahr 2024 festgestellt werden. Insbesondere soll sich der Nachteilsausgleich reduzieren, wenn durch die spätere Einführung Mindereinnahmen unterhalb von 3 Mrd. Euro anfallen. Nach erfolgter Auswertung der verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen des Deutschlandtickets in den Jahren 2023 und 2024 soll im Jahr 2025 ein erneutes Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden, um auf der Grundlage der

dann erfolgten Regelungen zum Nachteilsausgleich die weitere Finanzierung des bundesweit gültigen Nahverkehrstickets dauerhaft zu sichern.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs, unter Berücksichtigung der vom federführenden Verkehrsausschuss beschlossenen Änderungen, auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes

Für den Bund ergibt sich für das Jahr 2023 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. Euro.

Für das Jahr 2024 ergibt sich eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Im Rahmen der Ermittlung des Nachschussbedarfs ist auch die Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorgesehen, für die weitere Haushaltsbelastungen entstehen.

Für das Jahr 2025 ergibt sich eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Ergibt eine Überprüfung, dass der hälftige Bundesanteil für den Ausgleich der finanziellen Nachteile durch das bundesweit gültige Nahverkehrsticket im Einführungsjahr 2023 nicht ausgereicht hat, wird der Bund im Jahr 2025 die Mehrkosten zur Hälfte ausgleichen. Gleiches gilt, wenn die finanziellen Nachteile geringer sind. Hier werden die Länder den überschüssigen Betrag durch eine entsprechende Verrechnung mit den Regionalisierungsmitteln für das Jahr 2025 ausgleichen.

Die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben an Personal- und Sachmitteln sind finanziell und stellenmäßig innerhalb der bestehenden Ansätze im Einzelplan 12 auszugleichen.

Haushaltsausgaben der Länder

Für die Länder ergibt sich für das Jahr 2023 eine Haushaltsentlastung durch Steuer-mehreinnahmen von 1,5 Mrd. Euro. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 durch Mindereinnahmen entstehen, werden Bund und Länder je zur Hälfte tragen.

Für die Jahre 2024 und 2025 ergibt sich eine Haushaltsentlastung durch Steuer-mehreinnahmen in Höhe von jeweils 1,5 Mrd. Euro. Je nach Ergebnis der tatsächlichen finanziellen Nachteile im Jahr 2023 entstehen den Ländern im Jahr 2025 Mehr- bzw. Mindereinnahmen durch den entsprechenden Ausgleich der Zahlung für das Jahr 2023.

Haushaltsausgaben der Kommunen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bei der Nachweisung der Mittel. Beim Bund beläuft sich der Erfüllungsaufwand insbesondere für die Prüfung der tatsächlich für das Jahr 2023 erforderlichen Mittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise auf rund 11.000 Euro jährlich. Bei den Ländern

ergibt sich ein Erfüllungsaufwand bei der Erstellung der Nachweise über die Mittelverwendung in Höhe von rund 21.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand beim Bund für die Zurverfügungstellung der Mittel ist auf die Auszahlung der Mittel begrenzt und so gering, dass er nicht gesondert beziffert wird. Zur Prüfung der Belastungen der Unternehmen für das Kalenderjahr 2023 entsteht weiterer Aufwand für weitere Sachmittel zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers im Jahr 2024, die sich voraussichtlich auf rund 144.000 Euro belaufen werden.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verkehrsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. März 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Florian Oßner

Berichterstatter

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Dr. Paula Piechotta

Berichterstatterin

Frank Schäffler

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

